

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. Mai 2012

Nr. 2012/876

## Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2012 Neunzehnte Änderung: Anpassung als Folge des HarmoS-Konkordats

---

### 1. Ausgangslage

In der Volksabstimmung vom 26. September 2010 wurde der Beitritt des Kantons Solothurn zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) beschlossen. Gleichzeitig hat das Volk eine Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) und eine Änderung des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.11) als Folge des HarmoS-Konkordats angenommen: Der Kindergarten wird Teil der Volksschule. Diese Änderungen treten am 1. August 2012 in Kraft.

Am 15. November 2011 hat der Regierungsrat Botschaft und Entwurf zu einer weiteren Änderung des VSG und des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule vom 8. Dezember 1963 (Lehrerbesoldungsgesetz, LBG; BGS 126.515.851.1) als Folge des HarmoS-Konkordats zuhanden des Kantonsrats beschlossen (RRB Nr. 2011/2347). Mit Beschluss vom 24. Januar 2012 hat der Kantonsrat der VSG-Änderung zugestimmt (KRB Nr. RG 202a/2011), ist jedoch auf die LBG-Änderung nicht eingetreten (KRB Nr. RG 202b/2011). Die VSG-Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

### 2. Erwägungen

Mit dem HarmoS-Konkordat und der Änderung der §§ 105 Absatz 1 und 111 KV wird der Kindergarten Teil der Volksschule. Dies wirkt sich auf die Stellung der Kindergärtner und Kindergärtnerinnen aus. Sie werden ab 1. August 2012 zu Volksschullehrpersonen. Damit werden grundsätzlich alle bisherigen von der Volksschule abweichenden Regelungen für die Kindergärten obsolet. Deshalb sind einige Bestimmungen im GAV zu ändern.

### 3. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

#### 3.1 Zu den §§ 5, 6, 26, 29, 58, 67, 177, 199, 219, 232, 239 und 242

Die Lehrpersonen der kommunalen Kindergärten fallen neu unter den Begriff „Lehrpersonen der Volksschule“. Deshalb werden die Begriffe „kommunale Kindergärten“ und „Kindergärtner und Kindergärtnerinnen“ gestrichen. Inhaltlich ändert sich am Geltungsbereich des GAV nichts.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 lautet neu:

*<sup>1</sup> Dieser GAV gilt für das gesamte voll- und teilzeitlich beschäftigte Personal der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen, der kantonalen Anstalten und des kantonalen Polizeikorps, für das Personal der im Kanton Solothurn gelegenen und von ihm massgeblich subventionierten oder rechtlich oder wirtschaftlich kontrollierten Spitäler, für das Personal der Zentralbibliothek Solothurn sowie für die Lehrpersonen der Volksschule.*

§ 6 drittes Lemma lautet neu:

In diesem Gesamtarbeitsvertrag bedeuten:

[...]

- „die Arbeitgeber“: der Kanton Solothurn und seine Anstalten, die in § 5 GAV genannten Spitäler, die Zentralbibliothek Solothurn sowie, bezüglich der Lehrpersonen der Volksschule, die Einwohnergemeinden und ihre Zusammenschlüsse;

[...]

§ 26 zweiter Satz lautet neu:

[...] Die Schulgemeinden erheben die Solidaritätsbeiträge bei den von ihnen angestellten Lehrpersonen der Volksschule.

§ 29 Absatz 1 zweites Lemma lautet neu:

<sup>1</sup> Der Solidaritätsbeitrag wird unabhängig davon ob das Anstellungsverhältnis befristet oder unbefristet ist und unabhängig von der Höhe des Arbeitspensums erhoben bei:

[...]

- den Lehrpersonen der Volksschule.

§ 58 Absatz 4 zweiter Satz lautet neu:

[...] Für die Lehrpersonen an der Volksschule entscheidet das Departement für Bildung und Kultur.

§ 67 Absatz 2 zweiter Satz lautet neu:

[...] Für Lehrpersonen der Volksschule ist die Anstellungsbehörde zuständig.

§ 177 Absatz 4 Buchstabe b lautet neu:

<sup>4</sup> Anspruch auf ein Krankentaggeld nach Absatz 1 haben die versicherten Personen, nämlich:

[...]

- b) die unbefristet angestellten Lehrpersonen an der Volksschule nach Ablauf der Probezeit.

§ 177 Absatz 5 lautet neu:

<sup>5</sup> Die Lehrpersonen an der Volksschule machen ihren Anspruch bei der mit dem Vollzug der Krankentaggeldversicherung beauftragten Stelle geltend.

§ 199 Absatz 1 Buchstabe e lautet neu:

<sup>1</sup> Von der Beurteilung ausgeschlossen sind folgende Funktionen:

[...]

e) Lehrpersonen der Volksschule;

§ 219 Absatz 1 Buchstabe f lautet neu:

<sup>1</sup> Alle Arbeitnehmenden, die direkt oder indirekt von einer sexuellen Belästigung betroffen sind oder davon wissen, haben Anspruch auf kostenlose Beratung und Unterstützung durch speziell bezeichnete und ausgebildete Vertrauenspersonen in folgenden Bereichen:

[...]

f) Volksschule;

§ 219 Absatz 2 Buchstabe e lautet neu:

<sup>2</sup> Die GAVKO bezeichnet auf Vorschlag:

[...]

e) des Departementes für Bildung und Kultur für die Volksschule mindestens eine männliche und eine weibliche Vertrauensperson.

§ 232 Absatz 1 Buchstabe f lautet neu:

<sup>1</sup> Alle Arbeitnehmenden, die direkt oder indirekt von Mobbing betroffen sind, haben Anspruch auf kostenlose Beratung und Unterstützung durch speziell bezeichnete und ausgebildete Vertrauenspersonen in folgenden Bereichen:

[...]

f) Volksschule;

§ 232 Absatz 2 Buchstabe e lautet neu:

<sup>2</sup> Die GAVKO bezeichnet auf Vorschlag:

e) des Departementes für Bildung und Kultur für die Volksschule mindestens eine männliche und eine weibliche Vertrauensperson.

§ 239 Titel der vierten Spalte lautet neu:

***Leitungs- und Lehrpersonen der Schulen***

§ 242 Sachtitel lautet neu:

§ 242. *a-Lohnklassen für Lehrpersonen der Volksschule*

3.2 *Zum Titel des VIII. Kapitels im Besonderen Teil*

Der Kindergarten muss nicht mehr separat genannt werden.

Der GAV wird wie folgt geändert:

Normative Bestimmungen, Besonderer Teil, Titel des VIII. Kapitels lautet neu:

### **VIII. Volksschule (NB BT Volksschule)**

#### 3.3 Zu § 336

Die neue Bezeichnung des VIII. Kapitels muss berücksichtigt werden.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 336 erster Satz lautet neu:

Der Besondere Teil Volksschule regelt die Abweichungen und Ergänzungen gegenüber dem Allgemeinen Teil für das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Volksschule (§ 5 Abs. 1 GAV). [...]

#### 3.4 Zu § 342

Da sich auch das Pflichtpensum und die Lektionsdauer für die Lehrpersonen in der Volksschule und dem bisherigen Kindergarten angleichen, muss die unterschiedliche Regelung (6 Lektionen in der Volksschule, 4 Lektionen im Kindergarten) aufgehoben werden.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 342 Absatz 2 lautet neu:

Lehrpersonen mit einem Teilpensum von weniger als 6 Lektionen können bis maximal 16 Stunden pro Jahr für Gemeinschaftsaufgaben gemäss § 341 Absatz 2 Buchstabe b verpflichtet werden.

#### 3.5 Zu § 349

Der Wortlaut in Absatz 1 richtet sich nach § 67 Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111) in der Fassung, die der Kantonsrat am 24. Januar 2012 als Folge des HarmoS-Konkordats per 1. August 2012 beschlossen hat. (Im Gegensatz zum VSG, das nur die männliche Sprachform kennt, wird im GAV auch die weibliche oder eine neutrale Sprachform verwendet.)

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 349 Absatz 1 lautet neu:

*<sup>1</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen können die Lehrpersonen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichten. Die Schulleitungen holen vorgängig das Einverständnis der kantonalen Aufsichtsbehörde ein.*

#### 3.6 Zu § 353

§ 352 Absatz 1 GAV sieht für Lehrpersonen in der Volksschule zur Erreichung der vollen Entlohnung ein Pflichtpensum von 29 Lektionen zu 45 Minuten vor. Mit der Integration des Kindergartens in die Volksschule gilt diese Pensenvorschrift auch für Lehrpersonen für den Kindergarten-

unterricht, womit § 353 aufzuheben ist. Die bisher in § 352 Absatz 1 festgelegten 19 ¼ Lektionen zu 60 Minuten als wöchentliches Unterrichtspensum für Kindergärtner und Kindergärtnerinnen entsprechen rund 26 Lektionen zu 45 Minuten, d.h. knapp 90 Prozent eines Volksschul-Vollpensums (29 L.).

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 353 wird aufgehoben.

### 3.7 Zu § 357

Als Folge der Integration des Kindergartens in die Volksschule ist auch die Bezeichnung ‚Amt für Volksschule und Kindergarten‘ anzupassen. Im Rahmen der hängigen Änderung des VSG ist die neue Bezeichnung ‚Volksschulamt‘ vorgesehen.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 357 lautet neu:

Das Volksschulamt kann, wenn triftige Gründe vorliegen, das Unterrichtspensum ohne Lohnkürzung reduzieren.

### 3.8 Zu § 359

Die für „Kindergartenlehrpersonen“ spezifischen Angaben sind aufzuheben.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 359 lautet neu:

#### § 359. Grundsatz

Die Altersentlastung wird allen Lehrpersonen gewährt, deren Pensum unter Einbezug der an anderen Schulen erteilten Lektionen sowie der Wahrnehmung weiterer schulischer Funktionen mindestens 23 Lektionen beträgt und in den letzten vier Jahren vor Anspruchsbeginn durchschnittlich mindestens 23 Lektionen betrug.

### 3.9 Zu § 364

Wie in § 357 ist auch in § 364 die Bezeichnung ‚Amt für Volksschule und Kindergarten‘ durch die Bezeichnung ‚Volksschulamt‘ zu ersetzen.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 364 Absätze 1 und 2 lauten neu:

<sup>1</sup> Jede Nebenbeschäftigung von altersentlasteten Lehrpersonen ist vor Beginn dem Volksschulamt anzuzeigen.

<sup>2</sup> Das Volksschulamt entscheidet über die Zulässigkeit.

[...]

### 3.10 Zu § 374

Die Spezialregelung für Kindergärtner und Kindergärtnerinnen ist aufzuheben.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 374 wird aufgehoben.

### 3.11 Zu § 383<sup>ter</sup>

Für Kindergartenlehrpersonen gilt neu das Pensum der Volksschullehrpersonen (29 Lektionen zu 45 Minuten). Betreffend Altersentlastung galt bisher für Kindergartenlehrpersonen ein Mindestpensum von 15,5 Lektionen im Gegensatz zu 23 Lektionen für Volksschullehrpersonen (§ 359). Die Umrechnung von 15,5 Lektionen zu 60 Minuten auf die neue Lektionendauer von 45 Minuten ergibt aufgerundet 21 Lektionen. Da die Untergrenze bei den Volksschullehrpersonen bei 23 Lektionen liegt, erhalten Lehrpersonen und -beauftragte, welche 21 oder 22 Lektionen im Kindergarten unterrichten, grundsätzlich keine Altersentlastung mehr. Im Sinne eines „Besitzstandes“ und Schutz des Vertrauens darauf, Anspruch auf Altersentlastung zu haben, wird eine Übergangsbestimmung festgelegt, wonach das bisherige Mindestpensum noch für drei weitere Jahre gilt.

Der GAV wird wie folgt geändert:

*§ 383<sup>ter</sup> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...*

Lehrpersonen und Lehrbeauftragten mit einem Pensum von 21–23 Lektionen für den Kindergartenunterricht, welche ihr 58. Altersjahr bis spätestens 31. Juli 2015 erreichen, wird eine Altersentlastung von 3 Lektionen pro Woche gewährt.

### 3.12 Zu § 384

Die ohnehin nur bis 31. Juli 2012 geltende Einreihung für Lehrpersonen und Lehrbeauftragte für den Kindergartenunterricht, welche in Absatz 4 festgelegt ist, kann auf den 1. August 2012 aufgehoben werden. Die anschliessend geltenden Einreihungsregeln für diese Kategorien sind bereits in Absatz 5 festgelegt.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 384 Absatz 4 wird aufgehoben.

### 3.13 Zu § 399

Wie in den §§ 357 und 364 ist auch in § 399 die Bezeichnung ‚Amt für Volksschule und Kindergarten‘ durch die Bezeichnung ‚Volksschulamt‘ zu ersetzen.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 399 lautet neu:

In ausserordentlichen Fällen kann der Vorsteher oder die Vorsteherin des Volksschulamtes in Zusammenarbeit mit dem Personalamt für Betreuung und Beratung angemessene Entschädigungen festsetzen.

## 4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziff. 3 hiervoor beschriebene, von der GAVKO an den Sitzungen vom 26. Januar, 2. März und 2. April 2012 verhandelten und einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragschliessenden Personalverbände.

Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

## **5. Erwägung**

Der von der GAVKO beantragten Änderung des GAV kann zugestimmt werden.

## **6. Beschluss**

Der von der GAVKO am 2. April 2012 einvernehmlich ausgehandelten neunzehnten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Verteiler**

Personalamt (3)  
Departement für Bildung und Kultur  
Amt für Volksschule und Kindergarten  
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)  
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)